

Besondere Bedingung Nr. 5273

Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden

Die Versicherung erstreckt sich, abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB, auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 11.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

(Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind)

Abschnitt B, Zif. 1 EHVB findet sinngemäß Anwendung.

Der Selbstbehalt beträgt 20% des Schadens, der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR 200,00, höchstens EUR 2.000,00. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR 200,00 fallen nicht unter Versicherungsschutz.